



Brüssel, den 26. Februar 2016  
(OR. en)

6131/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0007 (NLE)**

---

---

**FISC 22**  
**ENER 26**  
**ECOFIN 97**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 5536/16 FISC 5 ENER 11

---

Betr.: Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Verringerung der Steuern auf Benzin und Dieselkraftstoff gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Januar 2016 den obengenannten Vorschlag übermittelt.
2. In der Sitzung der Steuerreferenten und -attachés vom 8. Februar 2016 wurden keine Einwände gegen die Begründetheit dieser abweichenden Sonderregelung erhoben.<sup>1</sup>
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5929/16 FISC 15 ENER 17 ECOFIN 74) als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt und
  - der Veröffentlichung des vorgenannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.

---

<sup>1</sup> DE und FR haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Die Delegation FR hat ihren Vorbehalt in der Zwischenzeit zurückgezogen. Der Vorbehalt der Delegation DE dürfte vor der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses durch den Rat aufgehoben werden.